

2. Vernehmlassung zum Neuen Gemeinderecht der Gemeinde Altdorf

bestehend aus.

- dem erläuternden Bericht zur Gesamtvorlage samt Antrag des Gemeinderats
- dem Inhaltsverzeichnis zu den drei Verordnungen
- der Gemeindeordnung (GO)
- der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)
- der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Erläuternder Bericht

A. Kurzbericht

Am 1. Juni 2017 ist das neue Gemeindegesetz (GEG) in Kraft getreten. Dieses erfordert verschiedene Anpassungen auf Gemeindeebene. So verlangt es, die Gemeindeordnung dem kantonalen Recht anzupassen, eine Verfahrensordnung für die Gemeindeversammlung zu schaffen und eine solche für die Behörden. Die Vorlage des Gemeinderats dient diesem Zweck.

Das neue Gemeindegesetz des Kantons enthält zahlreiche Bestimmungen, die heute im Gemeinderecht enthalten sind. Daher wird insbesondere die Gemeindeordnung deutlich entlastet.

Grundsätzlich übernimmt die heutige Vorlage das geltende Recht der Gemeinde, soweit es sich mit dem übergeordneten Recht verträgt und nach wie vor zweckmässig ist. Deshalb enthält sie nur wenige materielle Änderungen. Dennoch sind einige Neuerungen nötig oder zweckmässig. Zu erwähnen sind etwa folgende:

In der Gemeindeordnung (GO)

- Die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung werden angemessen erhöht.
- Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung bei wiederkehrenden neuen Ausgaben wird klarer beschrieben.
- Auf die Einführung der sogenannten «stillen Wahlen» wird aus demokratischen Überlegungen nach wie vor verzichtet.
- Wahlfähigkeit von Gemeindeangestellten in Gemeindebehörden wird neu geregelt.
- Die Zusammensetzung des Gemeinderats und des Schulrats wird flexibler gestaltet, ohne damit die heutigen Funktionen zu vernachlässigen.
- Die besonderen Finanzkompetenzen des Gemeinderats und des Schulrats werden angemessen erhöht und damit den heutigen Bedürfnissen angepasst.
- **Neu wird das Öffentlichkeitsprinzip in der Gemeindeordnung verankert.**
- **Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird neu als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission definiert, mit erweiterten Aufgaben und Befugnissen.**

In der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

- Anders als heute erhalten die Stimmberechtigten ausdrücklich das Recht, gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung Berichtigungen zu beantragen, die im entsprechenden Verfahren zu behandeln sind.
- Um ein Geschäft von der Gemeindeversammlung an die Urne zu verweisen, soll nicht mehr die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung Anwesenden nötig sein. Vielmehr genügt dazu die Drittels Mehrheit.
- Die Stimmberechtigten werden ausdrücklich an ihre Rügepflicht erinnert, wenn sie mit dem Vorgehen des oder der Vorsitzenden an der Gemeindeversammlung nicht einverstanden sind.

In der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

- Hier geht es in erster Linie darum, die Verordnung systematisch und redaktionell neu zu gestalten und ihren Geltungsbereich auf alle Behörden der Gemeinde auszudehnen.
- In materieller Hinsicht ist die Neuerung zu erwähnen, dass auf getroffene Beschlüsse zurückgekommen werden kann, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das verlangt. Heute ist dazu die Zweidrittels-Mehrheit erforderlich.

Der Gemeinderat beantragt, die drei Verordnungen (GO, GVV, BVV) zu beschliessen.

B. Ausführlicher Bericht

1. Warum braucht es neue Vorschriften?

Am 1. Juni 2017 ist das neue Gemeindegesetz (GEG) in Kraft getreten. Dieses erfordert verschiedene Anpassungen auf Gemeindeebene. So verlangt es, die Gemeindeordnung dem kantonalen Recht anzupassen, eine Verfahrensordnung für die Gemeindeversammlung zu schaffen und eine solche für die Behörden. Die heutige Vorlage des Gemeinderats dient diesem Zweck.

Das GEG enthält zahlreiche Bestimmungen, die heute im Gemeinderecht enthalten sind. Daher wird insbesondere die Gemeindeordnung deutlich entlastet.

2. Warum drei Verordnungen statt nur eine?

Die geltende Gemeindeordnung enthält neben materiellen Grundsätzen auch Verfahrensregeln für die Gemeindeversammlung und solche für die Behörden. Die Gemeindeordnung kann mit Fug als "Verfassung der Gemeinde" betrachtet werden. Sie enthält die Grundsätze des gemeindlichen Rechtslebens. Reine Verfahrensbestimmungen gehören nicht dazu. Deshalb sind drei Verordnungen angezeigt (was auch die Justizdirektion Uri vorschlägt):

- die Gemeindeordnung (GO), die die Grundsätze des gemeindlichen Rechts festschreibt;
- die Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV), die Regeln enthält, wie das Verfahren an der Gemeindeversammlung ablaufen muss; und
- die Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV), die aufzeigt, wie die Behörden ihre Sitzungen geordnet abhalten müssen.

3. Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat zu den drei Verordnungen ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Grundsätzlich wurde die Vorlage positiv aufgenommen. Verschiedene Anregungen hat der Gemeinderat übernommen, andere begründet verworfen. Die folgenden Bemerkungen zu den wesentlichen materiellen Änderungen (Ziffer 4 hiernach) bieten Gelegenheit, einzelne, in der Vernehmlassung aufgeworfene Fragen kurz zu erörtern.

Nach der Abtraktandierung der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2020 hat der Gemeinderat die Ortsparteien zu einem Runden Tisch eingeladen. In der Folge wurde die Gemeindeordnung in zwei Punkten angepasst: Die Rechnungsprüfungskommission wurde, wie dies bereits in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen war, in eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit erweiterten Kompetenzen umgewandelt. Neu aufgenommen wurde die Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips.

4. Welches sind die wesentlichen materiellen Änderungen?

Grundsätzlich wird das geltende Recht der Gemeinde übernommen, soweit es sich mit dem übergeordneten Recht verträgt und nach wie vor zweckmässig ist. Daraus folgt, dass die

neuen Vorlagen nur wenige materielle Änderungen mit sich bringen. Zudem enthält das kantonale Gemeinderecht zahlreiche Bestimmungen, die heute im in der Gemeindeordnung enthalten sind. Daher wird insbesondere die Gemeindeordnung deutlich entlastet.

Dennoch sind einige Neuerungen nötig oder zweckmässig. Zu erwähnen sind etwa folgende:

41. Zur Gemeindeordnung (GO)

Artikel 6 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung bei neuen Ausgaben

Heute ist die Gemeindeversammlung zuständig, neue Ausgaben bis Fr. 250'000.- zu beschliessen. Höhere Ausgaben müssen an der Urne beschlossen werden. Diese Beträge sollen den praktischen Bedürfnissen entsprechend angemessen erhöht werden, sodass die Urnenabstimmung erst bei Ausgaben über Fr. 500'000.- erforderlich ist. In jedem Fall aber bleiben die Stimmberechtigten zuständig.

Nach heutigem Recht hat die Gemeindeversammlung namentlich neue, jährlich wiederkehrende Nettoausgaben zu beschliessen, sofern die Gesamtausgabe «über die Jahre» Fr. 500'000.- nicht übersteigt. In der Vernehmlassung wurde bemängelt, dass der Ausdruck "über die Jahre" zu unbestimmt sei und erklärt werden müsse. Massgebend hierfür ist das Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden (RRE). Gemäss Artikel 5 dieses Reglements sind wiederkehrende Ausgaben solche, die in mindestens zehn jährliche Teilleistungen zerfallen. Diese Definition deckt sich mit jener in der Kantonsverfassung (Artikel 24 und 25 KV). Daraus wird klar, dass der Ausdruck "über die Jahre" mindestens zehn Jahre betragen muss. Der Klarheit halber wird Artikel 6 Buchstabe f – und folgerichtig auch Artikel 9 Buchstabe b – entsprechend angepasst. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Artikel 11 Keine stillen Wahlen

Das geltende Recht der Gemeinde Altdorf kennt keine stillen Wahlen. Eine politische Partei regte im Vernehmlassungsverfahren an, das zu ändern und stille Wahlen zu ermöglichen. Der Gemeinderat verzichtet darauf, diesen Vorschlag zu übernehmen. Stille Wahlen werden regelmässig damit begründet, dass Kosten und Aufwand für «völlig unbestrittene Wahlen» vermieden werden sollen. Zu bedenken ist jedoch, dass vermeintlich unbestrittene Wahlen in Tat und Wahrheit vielleicht gar nicht so unbestritten sind und dass die Wahl nur unterbleibt, weil die Motivation der Stimmberechtigten fehlt, ein ordentliches Wahlverfahren zu erzwingen. Hinzu kommt, dass die Legitimation der Behörden grösser ist, wenn sie «echt» gewählt werden. Und schliesslich entspricht es dem ureigenen Sinn der Demokratie, dass die Stimmberechtigten ihre Vertretungen in die Behörden wählen und nicht bloss «verfahrensmässig» zur Kenntnis nehmen. Aus all diesen Gründen hält der Gemeinderat das geltende Wahlsystem für Altdorf geeigneter, legitimer und demokratischer als stille Wahlen.

Artikel 12 Urnenbüro

Heute besteht das Urnenbüro in der Regel aus dem gesamten Gemeinderat, aus dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin, aus der Leitung der Finanzabteilung, dem Gemeindeweibel bzw. der Gemeindeweibelin und den Stimmzählern bzw. den Stimmzählerinnen. Diese Organisation hat sich in der Praxis als allzu starr erwiesen. Angemessener ist es, die Wahl des Urnenbüros dem Gemeinderat zu überlassen, um im Einzelfall die sachgerechte Zusammensetzung zu bestimmen.

Regelmässig handeln, neben den Mitgliedern des Gemeinderats, Angestellte der Gemeindeverwaltung als Abstimmungsbeamtinnen bzw. Abstimmungsbeamte. Diese Regel soll gesetzlich verankert werden, indem Artikel 12 Absatz 1 erklärt, dass die Mitglieder des Gemeinderats und die Angestellten der Gemeindeverwaltung ohne Weiteres als gewählte Abstimmungsbeamtinnen bzw. Abstimmungsbeamte gelten.

Artikel 13 Hinweis auf das kantonale Recht

Zusammen mit dem GEG regelt die Kantonsverfassung (KV) die Bedeutung der verschiedenen Begriffe. Das entlastet das gemeindliche Recht.

Hervorzuheben ist der Begriff der Behörde, der sowohl für die GO als auch für die GVV und die BVV bedeutsam ist. Nach Artikel 16 GEG gelten als «Behörden»: der Gemeinderat, der Schulrat, der Sozialrat und die selbstständigen Kommissionen nach Artikel 30 GEG. Diese Aufzählung ist abschliessend. Daraus folgt beispielsweise, dass das Alters- und Pflegeheim Rosenberg als öffentlich-rechtliche Anstalt nicht den Regeln unterworfen ist, die für die «Behörden» gelten.

Artikel 14 Wahlfähigkeit von Gemeindeangestellten in Gemeindebehörden

Das geltende Gemeinderecht verbietet vollamtlichen Angestellten der Gemeinde, dem Gemeinderat, dem Schulrat, der RPK, der Baukommission oder der Wasserkommission anzuhören. In der Vernehmlassung wurde beantragt, diesen Ausschluss auch auf Teilzeit-Angestellte auszudehnen. Andernfalls könnte es geschehen, dass Teilzeitangestellte in der Behörde sitzen, die sie zu beaufsichtigen, zu kontrollieren und zu führen hat. Der Gemeinderat teilt diese Ansicht und schlägt deshalb vor, sämtliche Gemeindeangestellte von der gemeindlichen Behördentätigkeit auszuschliessen. Nur so gelingt es, eine saubere Trennung zu erreichen zwischen der Führungsposition und der Angestelltenposition. Gleiches muss gelten für die Mitgliedschaft in der RPK.

Wie heute soll es der besonderen Gesetzgebung vorbehalten bleiben, allfällige, gezielte Ausnahmen vorzusehen.

Artikel 19 bis 22 Öffentlichkeitsprinzip

In den Artikeln 19 bis 22 wird neu das Öffentlichkeitsprinzip auf Gemeindeebene verankert. Die Bestimmungen orientieren sich dabei am Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (OeG) und bilden einige Besonderheiten der Gemeinde Altdorf ab. In Artikel 19 wird beispielsweise festgeschrieben, dass nur Personen mit Wohnsitz in Altdorf ein Einsichtsrecht haben. Selbstverständlich kann das Öffentlichkeitsprinzip nicht absolut gelten, sondern wird durch Ausnahmen begrenzt. So ist die Einsichtnahme in amtliche Dokumente nicht möglich, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Ein überwiegendes privates Interesse wird beispielsweise anerkannt, wenn durch die Gewährung des Zugangs die Privatsphäre beeinträchtigt wird oder Berufs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden. Die Einschränkungen sind in Artikel 19 Abs. 2 lit. d und Artikel 21 geregelt.

Artikel 23 Zusammensetzung des Gemeinderats

Nach geltendem Recht besteht der Gemeinderat aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Verwalter oder der Verwalterin, dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin und drei Mitgliedern. Das entsprach der bisherigen Kantonsverfassung.

Mit dem neuen Gemeindegesetz ist auch die Kantonsverfassung geändert worden. Neu besteht der Gemeinderat aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder (Artikel 111 Absatz 1 KV). Damit wollen das GEG und die KV den Gemeinden mehr Flexibilität einräumen. Auch das Wahlprozedere sollte vereinfacht werden.

Artikel 23 GO übernimmt diese einleuchtende Grundidee und verzichtet somit darauf, mit Ausnahme des Präsidiums die einzelnen Mitglieder des Gemeinderats an der Urne in bestimmte Funktionen wählen zu lassen. Weil jedoch die Aufgaben des Gemeinderats auch in Zukunft nach Ressorts gegliedert werden sollen, verpflichtet Absatz 2 den Gemeinderat, die besonderen Funktionen zu bestimmen. Die Aufgaben können damit wie heute erfüllt werden, doch sind es nicht (mehr) die Stimmberechtigten, die die Gemeinderatsmitglieder in die entsprechenden Aufgaben wählen, sondern der Gemeinderat konstituiert sich im Rahmen von Absatz 2 selbst.

Gleiches gilt für den Schulrat (Artikel 26 GO).

Artikel 24 Aufgaben des Gemeinderats

Die geltende Gemeindeordnung enthält einen umfangreichen Katalog, der die Zuständigkeiten des Gemeinderats beschreibt. Heute umschreiben jedoch die KV und das GEG die Aufgaben des Gemeinderats umfassend. Die GO kann sich deshalb grundsätzlich damit begnügen, darauf zu verweisen. Darüber hinaus sind die gemeindlichen Zuständigkeiten aufgelistet, die der Gemeinderat im Besonderen wahrzunehmen hat. Materiell ändert sich gegenüber heute nichts.

Artikel 27 Aufgaben des Schulrats

Die Aufgaben des Schulrats ergeben sich weitgehend aus dem übergeordneten Recht. Der Aufgabenkatalog in der GO kann sich deshalb kurzhalten. Gegenüber heute wird er jedoch ergänzt mit dem Hinweis auf das kantonale Recht und auf die Wahl der Schulleitung.

Artikel 31 Kommissionen

Mit Artikel 29 und 30 schafft das GEG eine neue Konzeption der Kommissionen. Diese ist für die Gemeinden verbindlich. Die kantonale Regelung ist abzuschliessen, sodass sich Artikel 31 GO im Wesentlichen begnügen kann, darauf zu verweisen und die Einsetzung der Kommissionen zu verdeutlichen.

Artikel 32 Finanzhaushalt, Hinweis auf das kantonale Recht

Die geltende Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 1995. Inzwischen hat der Kanton zahlreiche Regelungen erlassen, die das Gemeinderecht verdrängen. Zu nennen ist vor allem das Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden (RRE). Dieses Reglement enthält zahlreiche Begriffe, die für den gemeindlichen Finanzhaushalt verbindlich sind. Erwähnt seien etwa die Begriffe der gebundenen und der neuen Ausgaben, jene der Kreditübertretung und der Kreditüberschreitung usw. Deshalb kann und muss die Gemeindeordnung diese Begriffe nicht für sich bestimmen. Sie kann auf das kantonale Recht verweisen. Das entlastet die Gemeindeordnung, ohne damit materielle Änderungen zu bewirken.

Artikel 33 Begriff der neuen Ausgaben

Der Begriff der neuen Ausgaben ist mit dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden kantonalrechtlich vorgegeben. Den Gemeinden ist es aber nicht verwehrt, bestimmte konkrete Geschäfte den neuen Ausgaben gleichzustellen. Das tut Artikel 33 GO bereits heute. Ergänzend nennt Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e neben der (heutigen) Bürgerschaftsverpflichtung zudem die Garantie- und die Eventualverpflichtung. Das dient der Klarheit.

Artikel 45 und 46 Besondere Finanzkompetenzen der Behörden

Der Gemeinderat ist heute befugt, neue Nettoausgaben bis höchstens Fr. 150'000.- im Jahr zu beschliessen, der Schulrat solche bis höchstens Fr. 40'000.-. Für höhere Ausgaben ist die Gemeindeversammlung bzw. die Urnenabstimmung zuständig. Die Praxis belegt, dass diese Summen den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Sie sollen angemessen erhöht werden, und zwar für den Gemeinderat auf Fr. 200'000.- und für den Schulrat auf Fr. 50'000.-. Hier und dort muss aber die RPK vorgängig angehört werden, wenn die einzelne Ausgabe beim Gemeinderat Fr. 30'000.- und beim Schulrat Fr. 15'000.- übersteigt.

Artikel 50 Aufgaben der RPK

Bei der Überarbeitung des Gemeinderechtes hat der Gemeinderat beschlossen, das Anliegen von drei Altdorfer Ortsparteien (CVP, FDP, SVP) aus dem Jahr 2015 nach Aufwertung der RPK zu einer Geschäftsprüfungskommission nochmals aufzugreifen. In der Vernehmlassungsvorlage zum neuen Gemeinderecht vom 7. Juni 2019 hat der Gemeinderat anstelle der RPK neu eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) vorgeschlagen, die neben der eigentlichen Rechnungsprüfung auch prüfen sollte, ob Behörden und Verwaltung ihre Zuständigkeiten einhalten und ihre Aufgaben ordnungskonform und rechtmässig erfüllen.

In der Vernehmlassung wurde eine solche Ausweitung der RPK-Kompetenzen von den Ortsparteien grundsätzlich begrüsst. Die Wasserkommission und die Baukommission sprachen sich für Beibehaltung der heutigen Praxis aus, während in der RPK selbst diverse Fragen in Bezug auf die Erwartungen von Stimmberechtigten und Behörden an eine solche inhaltliche Prüftätigkeit sowie in Bezug auf deren Umfang, den damit verbundenen Aufwand und die dazu erforderlichen Qualifikationen formuliert wurden. Nach intensiven Besprechungen sind Gemeinderat und RPK gemeinsam zum Schluss gekommen, dass die bewährte Praxis der letzten Jahre fortgeführt werden soll und keine Änderung nötig ist. Auch wenn dafür keine explizite Rechtsgrundlage besteht, stellt die RPK bereits heute regelmässig Fragen zu Sachgeschäften, die vom Gemeinderat auch stets umfassend beantwortet werden. Beide Gremien empfinden den Dialog zwischen RPK und Gemeinderat als wertvoll und wichtig.

Im Nachgang zum Runden Tisch mit den Altdorfer Ortsparteien wurde die Schaffung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit der RPK nochmals eingehend besprochen. Der nun vorliegende Wortlaut wird von der RPK mitgetragen. Die Zuständigkeit der heutigen RPK wird um Geschäftsprüfungsaufgaben erweitert. Insbesondere soll die RGPK abgeschlossene Geschäfte auch auf die sachliche Angemessenheit hin überprüfen können. Wie bei der eigentlichen Rechnungsprüfung wird auch die Geschäftsprüfung stichprobenweise erfolgen. Die Umwandlung der RPK in eine RGPK kann zu einem finanziellen Mehraufwand führen, zumal die RGPK gemäss Art. 52 berechtigt ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich ausgewiesene Dritte beizuziehen.

Artikel 53 Publikationsorgan

Wie heute dienen der Anschlagkasten, das Amtsblatt und das Internet den Behörden dazu, Mitteilungen an die Stimmberechtigten zu machen.

Neu ist Absatz 2, wonach die Rechtssammlung der Gemeinde rechtsverbindlich im Internet veröffentlicht wird. Das entspricht der heutigen Praxis und den Gepflogenheiten, die sich eingebürgert haben. Wer kein Internet besitzt, kann diese Internetstellen auf der Gemeindekanzlei einsehen.

42. Zur Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

Wie bei der Gemeindeordnung übernimmt die Vorlage das geltende materielle Recht, soweit sich dieses mit dem übergeordneten Recht verträgt. Hier wie dort werden Wiederholungen aus dem kantonalen Recht vermieden.

Artikel 5 Protokoll

Es entspricht einem Bedürfnis, einzelne Voten zur korrekten Protokollierung elektronisch aufzuzeichnen. Dieses Recht gewährt Artikel 5 Absatz 2 GVV. Aus Gründen des Datenschutzes sind jedoch diese Aufzeichnungen zu vernichten, sobald das Protokoll erstellt ist.

Heute fehlt eine ausdrückliche Möglichkeit, einen Eintrag im Protokoll der Gemeindeversammlung zu berichtigen. Diese Lücke wird geschlossen mit einem klaren Vorgehen und Entscheidungsprozess.

Artikel 11 Verweis an die Urne

Heute kann die Urnenabstimmung gestützt auf den Antrag einer anwesenden stimmberechtigten Person von der Versammlung beschlossen werden, wenn die Mehrheit dem zustimmt. Neu soll dieses Recht einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustehen. Damit sollen die demokratischen Rechte der Stimmberechtigten gestärkt werden.

Artikel 12 Rügepflicht

Wer meint, der oder die Vorsitzende einer Gemeindeversammlung habe Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften verletzt, muss das unverzüglich rügen. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts. Weil es sich dabei um eine wichtige Regel handelt, sollen die Stimmberechtigten in der GVV ausdrücklich daran erinnert werden.

Artikel 16, 17 und 18 Varianten-, Grundsatz- und Konsultativabstimmungen

Das GEG ermöglicht den Gemeinden, diese drei speziellen Abstimmungsarten aufzunehmen. Der Gemeinderat erachtet das als sinnvoll, im Bewusstsein, dass diese besonderen Abstimmungen nur in ausgewählten Fällen zum Zug kommen.

Und was das die Konsultativabstimmung im Besonderen betrifft, verlangt die Rechtsprechung des Bundesgerichts hierfür eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Diese wird mit der neuen GVV geschaffen. Selbstverständlich ist sich der Gemeinderat der Problematik von Konsultativabstimmungen bewusst. Er wird dieses Instrument deshalb nur mit grösster Vorsicht und Zurückhaltung einsetzen.

43. Zur Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Hier geht es in erster Linie darum, die Verordnung systematisch und redaktionell neu zu gestalten. Zudem ist der Anwendungsbereich der Verordnung auszuweiten. Die heutigen Vorschriften gelten nämlich nur für den Gemeinderat, während das GEG verlangt, Verfahrensbestimmungen für alle Behörden der Gemeinde vorzusehen.

In materieller Hinsicht ist die Neuerung in Artikel 23 zu erwähnen, dass auf getroffene Beschlüsse zurückgekommen werden kann, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das verlangt. Heute ist dazu die Zweidrittels-Mehrheit erforderlich. Der übliche Mehrheitsbeschluss soll somit auch hier übernommen werden.

5. Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die drei Verordnungen (GO, GVV, BVV) zu beschliessen.

Anhang

- Inhaltsverzeichnis zur GO, zur GVV und zur BVV
- Gemeindeordnung (GO)
- Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)
- Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Inhaltsverzeichnis zu den drei Verordnungen

I. GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE ALTDORF (GO)

1. Kapitel	GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT
Artikel 1	Gegenstand
Artikel 2	Vorbehaltenes Recht
2. Kapitel	STIMMBERECHTIGTE
1. Abschnitt	Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit
Artikel 3	Stimm- und Wahlrecht
Artikel 4	Formen der Ausübung
2. Abschnitt	Gemeindeversammlung
Artikel 5	Zuständigkeit a) Grundsatz
Artikel 6	b) Abstimmungen
Artikel 7	c) Wahlen
Artikel 8	Einberufung und Verfahren
3. Abschnitt	Urnenabstimmung und Urnenwahl
Artikel 9	Zuständigkeit a) Abstimmungen
Artikel 10	b) Wahlen
Artikel 11	Verfahren
Artikel 12	Urnenbüro
3. Kapitel	BEHÖRDEN
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
1. Unterabschnitt:	<u>Hinweis auf das kantonale Recht</u>
Artikel 13	Hinweis auf das kantonale Recht
2. Unterabschnitt:	<u>Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde</u>
Artikel 14	Unvereinbarkeit
Artikel 15	Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen
Artikel 16	Verfahren
Artikel 17	Aufgabendelegation
Artikel 18	Aktenübergabe und Archivierung
3. Unterabschnitt:	<u>Öffentlichkeitsprinzip</u>
Artikel 19	Öffentlichkeitsprinzip a) Grundsatz

- Artikel 20** b) Art der Einsichtnahme
- Artikel 21** c) Einschränkungen
- Artikel 22** d) Verfahren

2. Abschnitt **Gemeinderat**

- Artikel 23** Zusammensetzung
- Artikel 24** Aufgaben
- Artikel 25** Ressortbildung

3. Abschnitt **Schulrat**

- Artikel 26** Zusammensetzung
- Artikel 27** Aufgaben
- Artikel 28** Sekretariat

4. Abschnitt **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

- Artikel 29** Regionaler Sozialrat
- Artikel 30** Professioneller Sozialdienst

5. Abschnitt **Kommissionen**

- Artikel 31** Grundsatz

4. Kapitel **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt **Hinweis auf das kantonale Recht**

- Artikel 32** Hinweis auf das kantonale Recht

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

- Artikel 33** Begriff

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

- Artikel 34** Budget
 - a) im Allgemeinen
- Artikel 35** b) Steuerfuss
- Artikel 36** c) Zeitpunkt des Beschlusses
- Artikel 37** Rechnung
- Artikel 38** Veröffentlichung
- Artikel 39** Nicht beanspruchte Zahlungskredite

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

- Artikel 40** Zusatzkredit und Kreditübertretung
- Artikel 41** Nachtragskredit und Kreditüberschreitung
- Artikel 42** Anwendung für weitere Behörden

4. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 43	Neue Ausgaben
Artikel 44	Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite
Artikel 45	Gemeinderat
Artikel 46	Schulrat

5. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 47	Hinweis auf das kantonale Recht
-------------------	---------------------------------

3. Abschnitt **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)**

Artikel 48	Zusammensetzung und Wahl
Artikel 49	Sekretariat
Artikel 50	Aufgaben
Artikel 51	Mittel
	a) Grundsatz
Artikel 52	b) Beizug von Dritten

5. Kapitel **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 53	Publikationsorgan
-------------------	-------------------

6. Kapitel **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 54	Aufsicht
Artikel 55	Rechtspflege
Artikel 56	Gebühren

7. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 57	Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 58	Anpassung fester Beträge
Artikel 59	Inkrafttreten

II. VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG (GVV)

1. Kapitel **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1	Gegenstand und Zweck
Artikel 2	Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel **ORGANISATION**

Artikel 3	Vorsitz
Artikel 4	Stimmzählerinnen und Stimmzähler
Artikel 5	Protokoll

3. Kapitel **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 6	Öffentlichkeit
------------------	----------------

Artikel 7	Ausstandspflicht
Artikel 8	Beschlussfähigkeit
Artikel 9	Beschlussfassung
Artikel 10	a) Massgebliches Mehr
Artikel 11	b) Form
Artikel 12	c) Verweis an die Urne
	Rügepflicht

2. Abschnitt **Beteiligungs- und Antragsrecht**

Artikel 13	Beteiligungsrecht
Artikel 14	Antragsrecht

3. Abschnitt **Abstimmungen**

Artikel 15	Verfahren
Artikel 16	Variantenabstimmungen
Artikel 17	Grundsatzabstimmungen
Artikel 18	Konsultativabstimmungen

4. Abschnitt **Wahlen**

Artikel 19	Verfahren (Wahlen)
-------------------	--------------------

5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

Artikel 20	Vorgehen
-------------------	----------

6. Abschnitt **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

Artikel 21	Anfragerecht
Artikel 22	Vorschlagsrecht

4. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 23	Inkrafttreten
-------------------	---------------

III. VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV)

1. Kapitel **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

Artikel 1	Gegenstand
Artikel 2	Geltungsbereich

2. Kapitel **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

Artikel 3	Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 4	Aufgabendelegation
Artikel 5	Besondere Befugnisse des Präsidiums
	a) vorsorgliche Massnahmen
	b) Präsidialentscheid
Artikel 6	Leitung, Vertretung und Stellvertretung
Artikel 7	
Artikel 8	Unterzeichnung

3. Kapitel	VERFAHRENSORDNUNG
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 9	Beschlussfähigkeit
Artikel 10	Beschlussfassung
Artikel 11	Teilnahmepflicht
Artikel 12	Vorsitz
Artikel 13	Weitere Teilnehmer
2. Abschnitt	Ablauf der Sitzung
Artikel 14	Einberufung
Artikel 15	Unterlagen
Artikel 16	Reihenfolge der Behandlung
Artikel 17	Beratung
Artikel 18	Anträge
	a) zur Sache
Artikel 19	b) Ordnungsanträge
Artikel 20	Beschlüsse
	a) Form
Artikel 21	b) Vorgehen
Artikel 22	c) Zirkularbeschluss
Artikel 23	Rückkommen
Artikel 24	Protokoll
Artikel 25	Eröffnung der Beschlüsse
4. Kapitel	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Artikel 26	Inkrafttreten

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE ALTDORF (GO)

(vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Gegenstand

¹ Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

² Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

³ Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel STIMMBERECHTIGTE

1. Abschnitt Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

² Stimmberechtigt und wahlfähig ist, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat.

³ Die gewählte Person kann ihr Behördenamt nur ausüben, wenn und solange sie in der Gemeinde wohnt.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Abschnitt Gemeindeversammlung

Artikel 5 Zuständigkeit a) Grundsatz

¹ RB1.1111

² RB 1.1101

Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

Artikel 6 b) Abstimmungen

Die Gemeindeversammlung hat namentlich:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen, soweit diese Befugnis nicht einer Behörde delegiert ist;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden;
- c) die Abgaben der Gemeinde festzulegen;
- d) den Steuerfuss festzusetzen;
- e) neue einmalige Nettoausgaben bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- f) jährlich während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben zu beschliessen, sofern diese insgesamt Fr. 500'000.-- nicht übersteigen;
- g) beschliessen, sofern die Gesamtausgabe über die Jahre Fr. 500'000.— nicht übersteigt;
- h) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen
- i) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 KV zu beschliessen;
- j) die Vereinbarung über den regionalen Sozialrat und den gemeinsamen Sozialdienst zu beschliessen, soweit diese Verordnung nicht den Gemeinderat zuständig erklärt;
- k) im Rahmen des kantonalen Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- l) die Berichte der Behörden entgegenzunehmen;
- m) weitere Beschlüsse zu fassen, die ihr die besondere Gesetzgebung ausdrücklich überträgt.

Artikel 7 c) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt die Präsidien und Mitglieder:

- a) der Baukommission;
- b) der Wasserkommission;
- c) der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
- d) weiterer Behörden und Kommissionen, deren Wahl ihr die besondere Gesetzgebung überträgt.

Artikel 8 Einberufung und Verfahren

¹ Die Einberufung der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung spätestens zwanzig Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen.

³ Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde.

3. Abschnitt Urnenabstimmung und Urnenwahl

Artikel 9 Zuständigkeit a) Abstimmungen

¹ An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue einmalige Nettoausgaben, die Fr. 500'000 im Einzelfall übersteigen;

- b) jährlich während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben, die insgesamt Fr. 500'000 übersteigen;
- c) Geschäfte, die gemäss Artikel 11 der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung an die Urne überwiesen wurden;
- d) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 GEG;
- e) gemeindliche Volksinitiativen nach Artikel 29 KV;
- f) weitere Geschäfte, für die die besondere Gesetzgebung die Abstimmung an der Urne vorsieht.

² Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts vorbehalten

Artikel 10 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die der Gemeinde zustehenden Landratsmitglieder;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Schulrat;

Artikel 11 Verfahren

Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 12 Urnenbüro

¹ Der Gemeinderat wählt die erforderlichen Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen.

² Mitglieder des Gemeinderats und Angestellte der Gemeindeverwaltung gelten ohne Weiteres als gewählte Abstimmungsbeamte.

³ Der Gemeinderat bezeichnet aus der Zahl der gewählten Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen für jede einzelne Wahl oder Abstimmung das Urnenbüro, dessen Leitung und Sekretariat.

3. Kapitel **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

1. Unterabschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 13 Hinweis auf das kantonale Recht

¹ Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

² Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);

- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

2. Unterabschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

Artikel 14 Unvereinbarkeit

¹ Wer Mitglied einer Gemeindebehörde ist, darf nicht gleichzeitig Mitglied zweier Gemeindebehörden oder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sein.

² Angestellte der Gemeinde dürfen weder einer Gemeindebehörde noch der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehören.

³ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Artikel 15 Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹ Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre, soweit die besondere Gesetzgebung nichts Anderes bestimmt. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

² Alle Mitglieder der Behörden werden gleichzeitig gewählt, soweit die besondere Gesetzgebung nichts Anderes bestimmt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

³ Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

⁴ Nachwahlen finden in der Regel innert Monatsfrist statt. Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten zu treffen.

Artikel 16 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde.

Artikel 17 Aufgabendelegation

¹ Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss oder einer Kommission zur Erledigung übertragen. In solchen Kommissionen kann ein Mitglied der Behörde von Amtes wegen Einsitz nehmen.

² Genau umschriebene Aufgaben können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³ Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Adressaten der Delegation.

Artikel 18 Aktenübergabe und Archivierung

¹ Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson die Akten der laufenden Geschäfte zu übergeben.

² Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeinderatskanzlei zur zentralen Archivierung ab.

3. Unterabschnitt: Öffentlichkeitsprinzip

Artikel 19 Öffentlichkeitsprinzip a) Grundsatz

¹ Jede volljährige Person mit Wohnsitz in Altdorf hat das Recht, amtliche Dokumente der Behörden und der Gemeindeverwaltung einzusehen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Dabei gelten:

a) als Behörden: die Organe nach Artikel 16 GEG³;

b) als Gemeindeverwaltung: die gemeindlichen Verwaltungseinheiten, die dem Gemeinderat unmittelbar unterstellt sind;

c) als amtliche Dokumente: jene Unterlagen, die auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet sind, sich im Besitz einer Behörde oder der Gemeindeverwaltung befinden und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen. Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die nur kommerziell genutzt werden, nicht fertiggestellt oder zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind;

d) als überwiegende öffentliche oder private Interessen: jene, die in Artikel 4 des Öffentlichkeitsgesetzes des Kantons (OeG)⁴ erwähnt sind.

Artikel 20 b) Art der Einsichtnahme

¹ Die amtlichen Dokumente können vor Ort eingesehen werden. Ausnahmsweise und gegen Gebühr stellt die ersuchte Behörde dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin Kopien der amtlichen Dokumente zu. Die Gesetzgebung über das Urheberrecht bleibt vorbehalten.

² Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.

Artikel 21 c) Einschränkungen

¹ Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage darstellen, getroffen ist.

³ RB 1.1111

⁴ RB 2.2711

² Amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen sind in keinem Fall zugänglich.

³ Der weitergehende Schutz von Personendaten nach dem kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten⁵ bleibt vorbehalten.

Artikel 22 d) Verfahren

¹ Wer amtliche Dokumente einsehen will, hat das der betroffenen Behörde oder Verwaltungsstelle schriftlich und unterschrieben zu beantragen und die betroffenen amtlichen Dokumente hinreichend genau zu bezeichnen.

² Erachtet die Behörde oder die Verwaltungsstelle das Einsichtsrecht als gegeben, gewährt sie die beantragte Einsicht.

³ Wenn die Behörde das Recht auf Einsicht in ein amtliches Dokument einschränken, aufschieben oder verweigern will, versucht sie eine gütliche Einigung. Für die angefragte Verwaltungsstelle handelt der Gemeinderat.

⁴ Scheitert der Einigungsversuch, trifft die ersuchte Behörde eine Verfügung. Für die angefragte Verwaltungsstelle handelt der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

2. Abschnitt **Gemeinderat**

Artikel 23 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

² Der Gemeinderat hat mindestens die Funktionen Vizepräsidium, Verwalter oder Verwalterin und Sozialvorsteher oder Sozialvorsteherin zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 24 Aufgaben

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

² Er hat insbesondere die Aufgaben zu erfüllen, die ihm das übergeordnete Recht, namentlich die Kantonsverfassung und das GEG, diese Verordnung und die besondere Gesetzgebung der Gemeinde übertragen. So hat er:

- a) die Gemeinde zu führen sowie deren Tätigkeiten zu planen und zu steuern;
- b) die Verwaltung zu organisieren, zu leiten und zu beaufsichtigen;
- c) für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen;
- d) dafür zu sorgen, dass die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns eingehalten sind;
- e) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen;
- f) die Gemeinde gegen aussen zu vertreten.

⁵ RB 2.2511

⁶ VRPV, RB 2.2345

³ Im Weiteren hat der Gemeinderat:

- a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit für die Anstellung oder die Wahl nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- b) alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und zu unterhalten, die sich im Gemeindeeigentum befinden.

Artikel 25 Ressortbildung

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Ressorts bilden.

3. Abschnitt **Schulrat**

Artikel 26 Zusammensetzung

¹ Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

² Der Schulrat hat mindestens die Funktionen des Vizepräsidiums und des Verwalters oder der Verwalterin zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 27 Aufgaben

¹ Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach dem kantonalen Recht.

² Der Schulrat hat namentlich:

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Beschlüsse der Gemeinde und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Schulleitung und die Lehrpersonen zu wählen und zu beaufsichtigen;
- d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten.

Artikel 28 Sekretariat

¹ Der Schuladministrator oder die Schuladministratorin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Der Schuladministrator oder die Schuladministratorin:

- a) führt das Sekretariat des Schulrats;
- b) hat zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und zu vollziehen;
- c) nimmt an den Sitzungen des Schulrats mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

³ Soweit Aufgaben nach Absatz 2 betroffen sind, untersteht das Sekretariat fachlich der Aufsicht des Schulrats.

4. Abschnitt **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

Artikel 29 Regionaler Sozialrat

¹ Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

² Er besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Einwohnergemeinden. Der Gemeinderat wählt das Mitglied für die Gemeinde Altdorf.

³ Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz⁷ und nach der entsprechenden Vereinbarung der Gemeinde Altdorf mit den beteiligten Gemeinden.

⁴ Die Gemeindeversammlung beschliesst die Vereinbarung nach Absatz 3. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderats, dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

Artikel 30 Professioneller Sozialdienst

¹ Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz.

² Im Rahmen der Vereinbarung der Gemeinde Altdorf mit den beteiligten Gemeinden kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

5. Abschnitt **Kommissionen**

Artikel 31 Grundsatz

¹ Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche und im Rahmen der bewilligten Kredite unselbständige Kommissionen einsetzen. Diese haben keine Verfügungsbefugnisse.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben der Kommission, die Anzahl der Mitglieder, das Präsidium und das Sekretariat. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

³ Für selbständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 32 Hinweis auf das kantonale Recht

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden⁸.

² Für die Rechnungsprüfung gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁷ SHG, RB 20.3421

⁸ RRE; RB 3.2115

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

Artikel 33 Begriff

¹ Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht.

² Den neuen Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die Einnahmehausfälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen usw.;
- e) Bürgschafts-, Garantie- und Eventualverpflichtungen.

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 34 Budget a) im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

² Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese im Budget zuhanden der Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³ Werden neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 in das Budget aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Fr. 100'000 übersteigenden Betrag erhöht, ist der Gemeindeversammlung dazu eine Begründung abzugeben.

Artikel 35 b) Steuerfuss

¹ Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist. Er kann niedriger angesetzt werden, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder durch Vorfinanzierungen gedeckt ist.

² Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung Antrag zur Höhe des Steuerfusses.

³ Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitelsteuersatz gemäss kantonalen Steuergesetzgebung.

Artikel 36 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 37 Rechnung

¹ Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er zu begründen.

² Die Behörden orientieren die Gemeindeversammlung über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

Artikel 38 Veröffentlichung

Das Budget und die Rechnung werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Zudem können sie bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Artikel 39 Nicht beanspruchte Zahlungskredite

¹ Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

² Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Aufgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 40 Zusatzkredit und Kreditübertretung

¹ Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein,

- a) sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind; oder
- b) der Gemeinderat sie nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

² Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

³ Wird ein Verpflichtungskredit überzogen (Kreditübertretung), sind die Stimmberechtigten spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu informieren.

Artikel 41 Nachtragskredit und Kreditüberschreitung

¹ Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Gemeinderat über den notwendigen Nachtragskredit.

² Wird ein Zahlungskredit überzogen (Kreditüberschreitung), sind die Stimmberechtigten spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu informieren.

Artikel 42 Anwendung für weitere Behörden

Die Bestimmungen über die Kreditübertretung und die Kreditüberschreitung sind für alle Behörden sinngemäss anzuwenden.

4. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 43 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 44 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

5. Unterabschnitt: Besondere Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 45 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 30'000 nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehört wird;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 200'000 zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 30'000 nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehört wird;
- c) Grundstücke des Finanzvermögens zu kaufen, zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist;
- e) die zur Deckung des Geldbedarfs erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Artikel 46 Schulrat

Der Schulrat ist befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 15'000 nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehört wird;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 50'000 zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 15'000 nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehört wird.

6. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 47 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Finanzplanung der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Recht.

4. Abschnitt **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)**

Artikel 48 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern. Sie wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

² Im Übrigen konstituiert sich die RGPK selbst.

Artikel 49 Sekretariat

¹ Der Gemeinderat bezeichnet in Absprache mit der RGPK das Sekretariat.

² Das Sekretariat hat die administrativen Geschäfte der RGPK zu erledigen und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

Artikel 50 Aufgaben

¹ Die RGPK erfüllt die Aufgaben, die ihr das kantonale Recht überträgt.

² Gestützt darauf prüft sie **den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen, insbesondere** das Budget und die Jahresrechnung **sowie den Geschäftsbericht**. Zudem prüft sie **die Geschäftsführung auf abgeschlossene Geschäfte und** weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, namentlich jene, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

³ Die Prüfung erfolgt unter den Gesichtspunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der fachtechnischen Richtigkeit **sowie** der finanziellen **und sachlichen** Angemessenheit.

⁴ Im Rahmen von Absatz 1 bis 3 kann die RGPK die Behörden beraten und diesen Empfehlungen unterbreiten.

⁵ Die RGPK **erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag**.

Artikel 51 Mittel a) Grundsatz

¹ Die Mittel, die der RGPK zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

² Der RGPK sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Schulrates sowie der selbstständigen Kommissionen zuzustellen, die den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbstständigen Anstalten betreffen.

³ Zudem kann die RGPK die Akten der Gemeinde einsehen sowie die Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen, soweit das notwendig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

⁴ Die RGPK berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie schlägt allfällige Massnahmen vor.

⁵ Informationen der RGPK nach aussen sind vorgängig mit dem Gemeinderat zu besprechen.

Artikel 52 b) Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die RGPK fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen. Die Prüfung der Jahresrechnung ist durch eine externe Revisionsstelle vorzunehmen.

5. Kapitel **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 53 Publikationsorgan

¹ Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde, im Internet, im Amtsblatt oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht.

² Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich publiziert. Die Rechtserlasse können zudem auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

6. Kapitel **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 54 Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 55 Rechtspflege

¹ Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde und des kantonalen Rechts.

² Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können beim regionalen Sozialrat angefochten werden.

Artikel 56 Gebühren

¹ Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren in einem Reglement fest und erlässt dazu nähere Bestimmungen.

7. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 57 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 23. November 1995 wird aufgehoben.

Artikel 58 Anpassung fester Beträge

¹ Die in dieser Verordnung aufgeführten festen Frankenbeträge können alle fünf Jahre entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

² Die Gemeindeverwaltung berechnet die Anpassung, rundet die Beträge auf Fr. 500.– auf oder ab und legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Artikel 59 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

² Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und jene über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf
Der Präsident: Dr. Urs Kälin
Die Gemeindeschreiberin: Anja Ebnöther

Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) (vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,
gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG),
beschliesst:

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

² Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das GEG bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

2. Kapitel ORGANISATION

Artikel 3 Vorsitz

¹ Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin den Vorsitz.

² Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung. Die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch den Vorsitz einem anderen Gemeinderatsmitglied übertragen.

Artikel 4 Stimmzählerinnen und Stimmzähler

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die erforderlichen Stimmzählerinnen und Stimmzähler aus den Mitgliedern des Urnenbüros. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand sind zu beachten.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

Artikel 5 Protokoll

¹ Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll der Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall führt die Stellvertretung das Protokoll.

² Die einzelnen Voten können zur korrekten Protokollierung elektronisch aufgezeichnet werden. Die Gemeindeversammlung ist darüber zu informieren. Die Aufzeichnungen sind zu vernichten, sobald das Protokoll erstellt ist.

³ Das Protokoll wird vom Gemeinderat spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung genehmigt und auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufgelegt und im Internet aufgeschaltet.

⁴ Berichtigungen zum Protokoll sind 20 Tage nach dessen Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat jedoch das Recht zu verlangen, dass sein oder ihr Einwand im Protokoll vermerkt wird.

3. Kapitel **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 6 Öffentlichkeit

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Der oder die Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht-stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert er diese Personen auf, sich der Stimme zu enthalten. Nicht-stimmberechtigte Personen sind von den Stimmberechtigten getrennt zu platzieren.

³ Der Vorsitzende kann nicht-stimmberechtigte Personen aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

⁴ Die Presse hat in jedem Fall Zutritt.

Artikel 7 Ausstandspflicht

¹ An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit diese Verordnung nichts Anderes bestimmt.

² Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 9 Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr

¹ Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

² Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen.

³ Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

Artikel 10 b) Form

Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

Artikel 11 c) Verweis an die Urne

¹ Sachgeschäfte, mit Ausnahme der Genehmigung der Rechnung, des Budgets und der Festsetzung des Steuerfusses, können an die Urne verwiesen werden, sofern ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.

² Ein solcher Antrag ist im Rahmen des Eintretens auf das jeweilige Sachgeschäft zu stellen. Andernfalls ist darauf nicht einzutreten.

Artikel 12 Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unverzüglich während der Versammlung darauf hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

2. Abschnitt **Beteiligungs- und Antragsrecht**

Artikel 13 Beteiligungsrecht

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

² Weicht ein Redner bzw. eine Rednerin vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er oder sie übermässig lang oder verhält er oder sie sich sonstwie missbräuchlich, wird er oder sie vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden ermahnt. Fruchtet die Mahnung nichts, kann das Wort entzogen werden.

³ Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

Artikel 14 Antragsrecht

¹ Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Diese werden vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Person erläutert.

² Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten. Zudem kann sie Ordnungsanträge nach Absatz 4 stellen.

³ Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁴ Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion.

3. Abschnitt **Abstimmungen**

Artikel 15 Verfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Bei jedem Geschäft ist zuerst darüber abzustimmen, ob darauf einzutreten ist, sofern die besondere Gesetzgebung nichts Anderes bestimmt. Wird das Eintreten abgelehnt, ist das Geschäft für dermalen erledigt. Andernfalls ist die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderats zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³ Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er bzw. sie nennt deren Antragsteller und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

⁴ Nach der Abstimmung erklärt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Ist er bzw. sie hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit der Feststellung bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 16 Variantenabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

² Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 17 Grundsatzabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft.

² Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 18 Konsultativabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen.

² Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

³ Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

4. Abschnitt **Wahlen**

Artikel 19 Verfahren (Wahlen)

¹ Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³ Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte Person verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt wird.

⁴ Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende lässt über jede vorgeschlagene Person abstimmen, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Die Resultate der einzelnen Wahlen dürfen erst bekanntgegeben werden, nachdem über alle vorgeschlagenen Personen abgestimmt worden ist.
- c) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigten. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

Artikel 20 Vorgehen

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der oder die Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

² Ist der oder die Vorsitzende darüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner oder ihrer Erklärung angefochten, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt.

³ Ergibt sich dabei wiederum kein eindeutiges Ergebnis, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

6. Abschnitt **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

Artikel 21 Anfragerecht

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, sind diese von einer Vertretung der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

² Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen

Artikel 22 Vorschlagsrecht

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, zu prüfen hat. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

² Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

4. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 23 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

² Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf
Der Präsident: Dr. Urs Kälin
Die Gemeindeschreiberin: Anja Ebnöther

Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV) (vom)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)⁹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹⁰,

beschliesst:

1. Kapitel GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE

Artikel 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

² Sie vollzieht Artikel 18 GEG.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Altdorf.

² Welche Gremien als «Behörde» im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG.

2. Kapitel ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

¹ Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV, dem GEG und der Gemeindeordnung (GO).

² Die Verhandlungen der Behörden sind nicht öffentlich.

Artikel 4 Aufgabendelegation

Im Rahmen des GEG und der GO können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder einem bzw. einer Verwaltungsangestellten delegieren.

Artikel 5 Besondere Befugnisse des Präsidiums a) vorsorgliche Massnahmen

¹ Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen zu sichern, kann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

² Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

⁹RB 1.1111

¹⁰ RB1.1101

Artikel 6 b) Präsidialentscheid

¹ Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet der Präsident beziehungsweise die Präsidentin.

² Der Beschluss ist der Behörde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 7 Leitung, Vertretung und Stellvertretung

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Behörde. Er bzw. sie vertritt die Behörde nach aussen.

² Ist er oder sie verhindert, übernimmt das Vizepräsidium dessen bzw. deren Aufgaben. Ist auch dieses verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied die Aufgaben.

Artikel 8 Unterzeichnung

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

² Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär bzw. der Sekretärin delegieren.

3. Kapitel **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

¹ Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

² Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹ Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

² Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁴ Die gefassten Beschlüsse sind für das ganze Kollegium verbindlich.

Artikel 11 Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidium oder dem Sekretariat vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 12 Vorsitz

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Behörde leitet die Verhandlungen.

Artikel 13 Weitere Teilnehmer

¹ Der Sekretär bzw. die Sekretärin nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

² Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, beiziehen.

2. Abschnitt **Ablauf der Sitzung**

Artikel 14 Einberufung

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft die Sitzungen der Behörde ein. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

² Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist eine Traktandenliste zu versenden.

Artikel 15 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts Anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden in der Regel aufgrund schriftlicher Anträge beraten.
- b) Diese sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind Unterlagen und Anträge in geeigneter Form zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

¹ Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts Anderes beschliesst.

² Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

Artikel 17 Beratung

¹ Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet das Präsidium oder das Sekretariat darüber.

² Anschliessend eröffnet das Präsidium die Diskussion. Das Wort wird so lange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beantragt und beschlossen wird.

Artikel 18 Anträge a) zur Sache

¹ Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

² Bei Wahlgeschäften kann jedes Mitglied Wahlvorschläge einbringen.

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

¹ Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

² Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 20 Beschlüsse

a) Form

¹ Die Behörden stimmen offen ab.

² Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

Artikel 21 b) Vorgehen

¹ Ist die Diskussion abgeschlossen, wird über das Geschäft abgestimmt.

² Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, gilt das Geschäft als angenommen.

Artikel 22 c) Zirkularbeschluss

In zeitlich dringenden Fällen kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

Artikel 23 Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das verlangen.

Artikel 24 Protokoll

¹ Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Protokoll sind zudem die anwesenden Mitglieder der Behörde sowie allfällige Ausstandsfälle zu vermerken.

² Das Protokoll ist regelmässig an der nächsten Sitzung der Behörde zu genehmigen.

Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

¹ Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

² In dringenden Fällen kann die Behörde beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

³ Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

4. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

² Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung und die Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf
Der Präsident: Dr. Urs Kälin
Die Gemeindeschreiberin: Anja Ebnöther